



# Statuten der Genossenschaft Pfadiheim Wollerau mit Sitz in Wollerau

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Genossenschaft Pfadiheim Wollerau besteht mit Sitz in Wollerau, Kanton Schwyz, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

### **Art. 2**

Der Zweck der Genossenschaft ist der Bau und der Unterhalt eines Pfadiheimes. Das Pfadiheim wird den Pfadfindern und Pfadfinderinnen zur Verfügung gestellt. Die Genossenschaft dient gemeinnützigen Zwecken der Pfadfinderbewegung, sowie Anlässen, die dem Pfadfinderzweck dienen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die unterschriftlich ihren Eintritt erklären, sich den Pflichten eines Genossenschafters unterziehen und mindestens einen Genossenschaftsanteil zeichnen und liberieren.

### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt. Dieser kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen, wobei eine einjährige Kündigungsfrist zu beachten ist. Die Kündigung entbindet den Genossenschafter nicht von der Verpflichtung zur Einzahlung des gezeichneten Anteilscheines.
- b) Durch Ableben. Der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen können in die Pflichten und Rechte des verstorbenen Mitgliedes eintreten.
- c) Durch Ausschluss wegen Verletzung der Interessen der Genossenschaft oder aus anderen wichtigen Gründen.



#### **Art. 5**

Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand, Austretende haben über ihren Genossenschaftsanteil hinaus keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

#### **Art. 6**

Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet diese nur mit ihrem Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

### **Genossenschaftskapital**

#### **Art. 7**

Die finanziellen Mittel zur Verwendung der Aufgaben der Genossenschaft werden beschafft durch:

- a) Ausgeben von auf den Namen lautenden Anteilsscheinen im Nominalbetrag von Fr. 500.--
- b) Aufnehmen von Fremdgeldern in Form von Obligationen und Darlehen.

#### **Art. 8**

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilsschein zu zeichnen und zu liberieren. Die Anteilsscheine dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder verkauft noch verpfändet werden. Die Höhe des Anteilsscheinkapitals ist unbeschränkt. Die Einforderung der gezeichneten Anteilsscheine liegt in der Kompetenz des Vorstandes.



## Organisation

### **Art. 9**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Annahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

### **Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor Abhaltung *durch eingeschriebenen Brief* einberufen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

### **Art. 12**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von Genossenschaftern aufgrund von Art. 882 Abs. 2 OR in schriftlich begründeter Eingabe verlangt wird. Das Einberufungsrecht steht auch der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

### **Art. 13**

Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen Genossenschafter zulässig. Ein einzelner Bevollmächtigter darf in keinem Fall mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### **Art. 14**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt.



#### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Nach Ablauf einer Amtsperiode ist ein Mitglied wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Pfadi und Wölfe Höfe, Altpfadfinderverein APV Höfe und Elternrat der Pfadfinderabteilung St. Georg sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu stellen.

#### **Art. 16**

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft unter Vorbehalt der Rechte der Generalversammlung. Er hat die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, die Beschlüsse auszuführen und sich über den finanziellen und geschäftlichen Stand des Betriebes regelmässig orientieren zu lassen. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

### **Rechnungswesen**

#### **Art. 18**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Genossenschaft hat nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erfolgen. Jährlich auf den 31. Dezember ist eine Bilanz und Betriebsrechnung zu erstellen, erstmals auf den 31. Dezember 1992. Diese müssen zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter aufgelegt werden.

#### **Art. 19**

Der nach Abzug der Kapitalzinsen, der Verwaltungskosten, Steuern und Abgaben, sowie einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Abschreibung auf den Einrichtungen verbleibende Ueberschuss bildet den Reingewinn. Davon müssen mindestens fünf Prozent dem Reservefonds zugewiesen werden. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reingewinnes. Dieser ist für das Heim und die Pfadfinderschaft von Wollerau zu verwenden.



## Liquidation

### **Art. 20**

Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an der drei Viertel sämtlicher Genossenschafter anwesend oder vertreten sind. Ein solcher Beschluss wird erst gültig, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen zustimmen. Wenn in einer ersten Generalversammlung die nötige Zahl der Genossenschafter nicht anwesend oder vertreten ist, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, an welcher die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern in ihrem genauen Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

### **Art. 21**

In der Verwendung des nach der Tilgung der Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibenden Vermögens der aufgelösten Genossenschaft ist die letzte Generalversammlung an den Genossenschaftszweck gebunden. Sie hat das verbleibende Vermögen - insbesondere das Pfadiheim - der Pfadi Wollerau zu übereignen. Wird auch das Pfadiheim übertragen, so ist sicherzustellen, dass Zweck und Funktion des Pfadiheimes sinngemäss gewahrt bleiben. Sollte im Zeitpunkt der Liquidation die Pfadi Wollerau nicht mehr existieren, so geht das verbleibende Vermögen an die Pfadfinderabteilung Sankt Georg. Sollte auch diese nicht mehr existieren, so geht dieses an die Pfadi des Kantons Schwyz; bei dessen Nichtexistenz an die Pfadibewegung Schweiz. Ist im Zeitpunkt der Liquidation die Pfadi Wollerau untergegangen, so entscheidet die letzte Generalversammlung unter Berücksichtigung des Genossenschaftszweckes über eine allfällige Veräusserung des Pfadiheimes.

## Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

### **Art. 22**

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die Bekanntmachungen nach aussen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem öffentlichen Publikationsorgan.

### **Art. 23**

*Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen konstituierenden Generalversammlung angenommen und von sämtlichen Gründern unterzeichnet worden. Sie treten mit der Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister in Kraft.*

Wollerau, den 10. November 2012

Der Präsident:

Der Aktuar: